



Bayerisches Landesamt für
Pflege

Häufig gestellte Fragen

Die Hebammenniederlassungsprämie

1. Was ist die Niederlassungsprämie?

Die Niederlassungsprämie in Höhe von einmalig bis zu 5.000 EUR soll der Anerkennung und Unterstützung von Hebammen dienen, die sich freiberuflich niederlassen wollen. Zusätzlich soll sie einen Anreiz schaffen, um freiberufliche Hebammen für eine Tätigkeit in der Hebammenhilfe zu gewinnen und die Attraktivität des Hebammenberufs zu stärken. Ziel der Zuwendung ist die Sicherung einer flächendeckenden, wohnortnahen Betreuung und Versorgung von werdenden Müttern und ihren Neugeborenen.

Allgemeines zur Antragstellung

2. Wer kann die Niederlassungsprämie beantragen?

Die Niederlassungsprämie können Hebammen beantragen, die sich nach dem 31. August 2019 neu oder nach längerer Pause wieder freiberuflich niederlassen. Im Fall der Wiederaufnahme der freiberuflichen Tätigkeit muss der Zeitraum zwischen deren Beendigung und der Wiederanmeldung der Tätigkeit nach § 10 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) mindestens ein Jahr betragen.“

3. Wann kann ich den Antrag einreichen?

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Niederlassung beim Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) einzureichen. Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung vor dem Zeitpunkt der Niederlassung nicht möglich ist.

4. Welche Stelle ist für die Bewilligung der Zuwendung zuständig?

Das LfP ist für die Bewilligung der Zuwendung zuständig. Die korrekte Adresse, damit der Antrag auch die richtige Stelle erreicht, wurde bereits in das Antragsformblatt (siehe Nr. 5) eingefügt.

5. Wie beantrage ich die Niederlassungsprämie?

Die Zuwendung wird mit einem Formblatt beantragt. Damit werden alle notwendigen Angaben für die Gewährung der Zuwendung abgefragt. Das Antragsformblatt kann unter www.niederlassungsprämie.bayern.de bezogen werden.

6. Kann ich das Formblatt auch handschriftlich ausfüllen?

Das Formular kann sowohl am Computer als auch handschriftlich ausgefüllt werden. Um eine rasche Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, ist beim handschriftlichen Ausfüllen auf eine leserliche Schrift zu achten.

7. Kann ich das ausgefüllte Antragsformblatt auch elektronisch per einfacher E-Mail übermitteln?

Ja, eine elektronische Übermittlung des Antragsformulars und der weiteren erforderlichen Unterlagen per E-Mail ist möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Antrag sowie die Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen und De-minimis-Erklärung unterschrieben werden muss.

Den Antrag mit allen weiteren Unterlagen können Sie an das Postfach niederlassungspraemie@lfp.bayern.de schicken.

Hinweis: Die E-Mail sollte nicht größer als 10 MB sein.

8. Was ist eine De-minimis-Beihilfe und warum muss ich meinem Antrag eine De-minimis-Erklärung beifügen?

Die Hebammenniederlassungsprämie fällt unter die sog. „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023. Unter „De-minimis-Beihilfen“ sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

Sofern Sie weitere staatliche Förderungen erhalten haben oder Ihnen im Zuge Ihrer freiberuflichen Niederlassung bereits bewilligt wurden und noch ausgezahlt werden, bitten wir Sie, diese in der De-minimis-Erklärung anzugeben (z. B. Hebammenbonus).

9. Was sind subventionserhebliche Tatsachen und warum muss ich meinem Antrag eine Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen beifügen?

Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe bzw. Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen oder Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden.

Als subventionserheblich gelten gemäß § 264 StGB Tatsachen, die für die Gewährung bzw. Rückforderung der Hebammenniederlassungsprämie von Bedeutung sind. Hierunter fallen insbesondere die Angaben:

- über den/die Antragssteller/-in,
- zur Tätigkeit in der Hebammenhilfe und den weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Niederlassungsprämie für Hebammen,
- im Antrag und den beizufügenden Unterlagen wie bspw. Identitätsnachweis, Erlaubnis nach dem Hebammengesetz, Anmeldung Gesundheitsamt, De-minimis-Erklärung sowie Subventionserklärung

Vorsätzlich oder leichtfertig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen der in

diesen Angaben enthaltenen Tatsachen begründen Strafbarkeit (Subventionsbetrug, § 264 StGB). Ebenfalls strafbar ist das vorsätzliche Vorlegen einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben über die Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen erlangten Bescheinigung.

Mit Unterschrift der Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen versichern Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.

10. Für welchen (Mindest-)Zeitraum wird die Niederlassungsprämie gewährt?

Die Zuwendung wird einmalig ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme gewährt. Die freiberufliche Tätigkeit muss mindestens drei Jahre lang ausgeübt werden (s. Frage 23). Frühere Niederlassungen können nicht berücksichtigt werden.

11. Bis wann ist die Niederlassungsprämie zu beantragen?

Anträge können innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung gestellt werden.

12. Ich erfülle alle geforderten Voraussetzungen und habe auch alle Nachweise, jetzt ist die Auszahlung der Niederlassungsprämie doch sicher?

Bei der Niederlassungsprämie handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Grundsätzlich wurden genügend Mittel vom Landtag bereitgestellt, um allen fristgerecht eingereichten Anträgen entsprechen zu können. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass die eingehenden Anträge die bereitgestellten Mittel übersteigen. In solchen Fällen ist für die Bewilligung der Zuwendung der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags maßgeblich. Wir empfehlen daher eine zeitnahe Beantragung der Zuwendung.

13. Ich habe einen Antrag gestellt und nun festgestellt, dass einige Angaben nicht korrekt waren. Was kann ich nun machen?

Wenn bei Pflichtangaben auf dem Antrag fehlerhafte Angaben geleistet wurden, sollten Sie einen neuen Antrag einreichen. Vermerken Sie bitte auf dem Antrag, dass bereits ein Antrag gestellt wurde. Ggf. werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt wegen der Doppeleinreichung kontaktiert. Dann erläutern Sie bitte die Doppeleinreichung und tragen so zur Klärung des Sachverhalts bei.

14. Ich habe einen Antrag gestellt und fehlerhafte/unvollständige/nichtlesbare/keine Anlagen angefügt. Was soll ich machen?

Wir werden im Rahmen der Bearbeitung mit Ihnen Kontakt aufnehmen und auf die fehlenden oder fehlerhaften Anlagen hinweisen und ggf. Nachweise nachfordern.

15. Ich habe bereits einen Antrag eingereicht. Kann ich eine Bestätigung über den Eingang erhalten?

Aus organisatorischen Gründen ist das nicht möglich. In der Regel sollten Sie innerhalb von einem Monat Bescheid bekommen. In Ausnahmefällen, z. B. bei einer Vielzahl von Antragseingängen, kann die Bearbeitungszeit etwas länger dauern.

Voraussetzungen für die Bewilligung

16. Welche Hebammen sind anspruchsberechtigt?

Die Antragstellerin /der Antragsteller muss:

- im Besitz einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes sein,
- ihre bzw. seine Niederlassung in Bayern begründen,
- die Gründung der Niederlassung beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt haben.
- sich mit Antragstellung bereiterklären, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Antragstellung freiberuflich als Hebamme in Bayern tätig zu sein.

Sofern eine **Niederlassung vor dem 01. Januar 2024** vorliegt, wird der Antrag auf Grundlage der Hebammenniederlassungsprämienrichtlinie in der Fassung der Änderungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 02. Dezember 2022, Az. 32c-G8571.88-2018/25-35 (BayMBl. Nr. 746), geprüft.

Im Falle einer **Niederlassung ab dem 01. Januar 2024** wird der Antrag nach der Richtlinie über die Förderung der Niederlassung freiberuflicher Hebammen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 20.12.2023, Az. 32c-G8751.88-2018/25-35 (BayMBl. 641) geprüft.

Wenn Sie derzeit als Hebamme in Festanstellung tätig sind und planen, sich neben Ihrem Anstellungsverhältnis freiberuflich niederzulassen, können auch Sie ab dem Beginn Ihrer freiberuflichen Tätigkeit einen Antrag auf Gewährung der Niederlassungsprämie stellen.

17. Meine Arbeitsstätte/Niederlassung befindet sich außerhalb Bayerns, aufgrund der Grenznähe zum Freistaat Bayern bin ich aber auch in Bayern tätig. Habe ich Anspruch auf die Niederlassungsprämie, zumindest, wenn ich meinen Hauptwohnsitz in Bayern habe?

Leider nein. Derzeit erhalten nur freiberufliche Hebammen die Niederlassungsprämie, deren Arbeitsstätte/Niederlassungssitz sich in Bayern befindet.

18. Mein Hauptwohnsitz liegt außerhalb Bayerns, meine Arbeitsstätte/Niederlassung befindet sich aber in Bayern. Habe ich Anspruch auf die Niederlassungsprämie?

Ja. Die Niederlassungsprämie ist nicht an einen Hauptwohnsitz in Bayern gebunden. Die Abfrage des Wohnsitzes dient lediglich der Identitätsprüfung sowie erleichterten Kontaktaufnahme bei Rückfragen zu Ihrem Antrag. Jedoch muss sich der Sitz Ihrer Niederlassung bzw. Betriebsstätte in Bayern befinden.

19. Ich bin außerhalb Bayerns im Angestelltenverhältnis tätig, meine Arbeitsstätte/Niederlassung für die freiberufliche Tätigkeit befindet sich aber in Bayern. Habe ich Anspruch auf die Niederlassungsprämie?

Ja. Die Niederlassungsprämie ist ausschließlich an den Sitz einer Niederlassung bzw. Betriebsstätte in Bayern gebunden. Eine zusätzliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis außerhalb Bayerns ist unschädlich.

20. Ich bin neu als Hebamme freiberuflich tätig, habe jedoch aufgrund meiner Tätigkeit als Beleghebamme oder der Durchführung von Hausbesuchen keine Praxisräume. Habe ich dennoch Anspruch auf die Niederlassungsprämie?

Bei Anmeldung Ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme ist der Sitz Ihrer Niederlassung maßgeblich – unabhängig davon, ob Sie als Beleghebamme tätig sind, Hausbesuche durchführen oder Schwangere und Mütter mit Neugeborenen Ihre Praxis bzw. Ihr Geburtshaus aufsuchen. Eigene Praxisräume sind für den Anspruch auf die Niederlassungsprämie nicht notwendig.

21. Ich bin bereits seit vielen Jahren als Hebamme tätig. Erhalte ich ebenfalls die Niederlassungsprämie oder nur Hebammen, die neu als Hebamme freiberuflich tätig sind?

Nein, die Niederlassungsprämie erhält jede Hebamme, die Ihre freiberufliche Tätigkeit neu oder nach mindestens einjähriger Pause beispielsweise aufgrund von einer Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, anmeldet. Die Abmeldung der vorangegangenen freiberuflichen Tätigkeit ist nachzuweisen, bspw. durch eine Bestätigung der Abmeldung durch das damals zuständige Gesundheitsamt nach Art. 10 Abs. 3 GDG.

22. Muss ich die Anlagen zum Antrag amtlich beglaubigen lassen?

Nein, einfache und gut lesbare Kopien der Anlagen sind ausreichend. Nur das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformblatt, die De-minimis-Erklärung und die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen müssen im Original vorgelegt werden.

23. Gibt es einen Zeitraum, in dem ich freiberuflich als Hebamme tätig sein muss?

Ja, Voraussetzung ist für die Gewährung der Niederlassungsprämie, dass Sie sich für eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme von mindestens drei Jahren verpflichten. Dies ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der drei Jahre durch geeignete Nachweise zu belegen (siehe Nr. 25.).

Beenden Sie ihre freiberufliche Tätigkeit vorzeitig, kann die Zuwendung zeitanteilig für die vollen Kalendermonate, in denen Sie nicht freiberuflich tätig waren, zurückgefordert werden.

24. Ich habe die Niederlassungsprämie erhalten und muss nun meine freiberufliche Tätigkeit aus besonderen Gründen vorübergehend unterbrechen. Habe ich noch Anspruch auf die volle Höhe der Niederlassungsprämie?

Müssen Sie nach Auszahlung der Zuwendung Ihre Tätigkeit unerwartet vorübergehend unterbrechen, etwa aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen, Elternzeit oder längerer Berufsunfähigkeit, teilen Sie uns bitte rechtzeitig mit, ab wann Sie ihre Tätigkeit ruhen lassen und voraussichtlich wiederaufnehmen wollen.

25. Wie kann ich nach Ablauf des Tätigkeitszeitraumes nachweisen, dass ich über einen Zeitraum von drei Jahren freiberuflich tätig war.

Das LfP wird das von Ihnen im Antrag angegebene Gesundheitsamt kontaktieren (siehe auch Nr. 29).

Hinweis: Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht zu Änderungen Ihrer freiberuflichen Tätigkeit beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt nach Art. 10 GDG.

Sonstiges

26. Ich habe ein Schreiben erhalten, in dem die Gewährung der Niederlassungsprämie bestätigt wurde. Wann erhalte ich die Auszahlung?

Sollten Sie einen Monat nach Erhalt des Bestätigungsschreibens noch keinen Geldeingang verzeichnen, dann wenden Sie sich bitte an unsere Hotline (siehe Punkt 31). Bitte berücksichtigen Sie, dass insbesondere zum Jahreswechsel die Auszahlung etwas länger als einen Monat dauern kann.

27. Was wird im Verwendungszweck bei der Überweisung angegeben?

Der Verwendungszweck für die Niederlassungsprämie lautet: „Hebammenniederlassungsprämie“

28. Wofür darf ich das erhaltene Geld verwenden?

Die Niederlassungsprämie ist keine zweckgebundene Leistung. Es gibt bei der Verwendung der Prämie folglich keine Vorgaben. Sie können frei darüber verfügen.

29. Was passiert mit meinen Daten?

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerische Landesamt für Pflege
- Datenschutz -
Mildred-Scheel-Straße 1
92224 Amberg
datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung der Hebammenniederlassungsprämie zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e DSGVO Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 44, 53 BayHO und die hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften (Hebammenniederlassungsprämienrichtlinie). Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbei-

tung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des LfP unter www.lfp.bayern.de/datenschutz, unter dem Punkt 'Wichtige Informationen'. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrem Antrag gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder anderen Stellen (z. B. StMGP, ORH, örtlich zuständige Gesundheitsämter, usw.) offenlegen/ weitergeben.

Zum Zweck der Auszahlung der Hebammenniederlassungsprämie werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt.

30. Wo wende ich mich hin, wenn ich steuerrechtliche Fragen in Bezug auf die Niederlassungsprämie habe?

Es obliegt Ihnen, sich zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Wir bitten Sie, sich dafür an den steuerlichen Berater oder das zuständige Finanzamt (z. B. in Form einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO) zu wenden.

31. Wo erhalte ich weitere Hilfe im Zusammenhang mit der Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung?

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich unter der Durchwahl 09621/9669-2555 oder per E-Mail unter niederlassungsprämie@lfp.bayern.de an uns wenden.